

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Geschichte der Stadt Freienwalde a. O.

Heller, E.

Freienwalde, 1896

6. Kapitel. Der letzte Uchtenhagen und die Stadt

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5089

6. Kapitel.

Der letzte Uchtenhagen und die Stadt.

Hans, seines Namens der fünfte, von Uchtenhagen war erst 21 Jahr alt, als er im Jahre 1575 regierender Erbherr von Freienwalde wurde. Sein Verhältniß zur Stadt entwickelte sich allmählich in so unfreundlicher Weise, daß im Frühjahr 1617 Rath und Bürgerschaft beinahe zum hellen Aufruhr gegen ihn gekommen waren.

In die ersten Jahre seiner Regierung fällt 1582 und 83 der Orgelbau, der Brand des Thurmes im Jahre 1584 und der Wiederaufbau desselben 1585, Ereignisse, welche bereits im 4. Kapitel erzählt worden sind. Ob und wie sehr Hans von Uchtenhagen sich bei dem Thurmbau betheiligt hat, ist nicht bekannt, jedenfalls steckte er damals, wie die im vorigen Kapitel erwähnten Verhandlungen von 1588 zeigen, bereits sehr in Schulden. In der Kirchen-Rechnung von 1585 sind die Beiträge der Bürger von Freienwalde und der Kiezer und Tornower für den Thurmbau angegeben, von dem Erbherrn von Uchtenhagen verlautet jedoch nichts.

Im Jahre 1598 wurde Freienwalde von der Pest heimgesucht. Mit dem Worte Pest oder Pestilenz wurde vielfach nicht bloß die eigentliche (Bubonen-) Pest bezeichnet, sondern es diente der Ausdruck auch für andere epidemische Krankheiten, z. B. für Ruhr und Typhus. Die Pest war schon 1502, 1516 und 1550 in Freienwalde gewesen und berichtet Fischbach vom Jahre 1502, daß die Pest im ganzen Lande herrschte und in Freienwalde nur wenig Leute am Leben geblieben seien, von 1516: es seien in unserem Orte vom Himmelfahrtstage bis zum 8. September 531 Menschen gestorben; im Jahre 1550 dagegen vom Matthiastage bis Michaelis über 700 Menschen. Vom Jahre 1598 liegen genauere und vor allen Dingen zuverlässige

Nachrichten vor, da das älteste Todtenregister (vom Pfarrer geführt) gerade mit dem 1. Januar 1598 beginnt.

Danach hat in diesem Jahre die Pest am 5. Juni ihren Einzug in Freyenwalde gehalten und bis in den Dezember hinein geherrscht. Während sonst die Leichen meist an dem auf den Todestag folgenden Tage begraben wurden (nur die erbherliche Familie machte, wie wir gesehen haben, dabei eine auffällige Ausnahme), erfolgte in der Pestzeit das Begräbniß in der Regel am Todestage selbst. Am größten war das Hinsterben im Juli und August, wo wiederholt 19 Menschen an einem Tage als „peste verstorben“ aufgeführt werden, im September wurde es etwas besser, doch starben immer noch 2 bis 4 Leute täglich. Im Oktober starben noch 16, im November noch 6, im Dezember 5 Menschen. Im Ganzen sind in diesem Jahre in der Stadt und beiden Dörfern 654 Todesfälle vorgekommen, davon in Folge der Pest 643. Auf die Stadt selbst entfallen 469 Todesfälle durch die Pest (274 Erwachsene, 195 Unerwachsene), auf das Dorf Kiez 73 (38 Erwachsene, 35 Unerw.), auf Tornow 101 (51 und 50). Bedenkt man, daß die kleine Stadt damals kaum 1000 Einwohner hatte, so erscheinen neben diesem massenhaften Sterben die Epidemien von Cholera in unserem Jahrhundert geradezu unbedeutend.

Charakteristisch für die Zeit Hans V. von Uchtenhagen ist die von ihm 1604 gegebene Polizei-Ordnung, welche zunächst hier im Original folgt und danach besprochen werden soll. Sie lautet:

Des Edeln Gestrengen und Ehrenfesten Hansen von Uchtenhagen renovirte Ordnung, die er in seinem Städtlein Freyenwalde, nachdem der Rath aufs Neue mit tüchtigen Personen besetzt, publiciren lassen.

De Anno 1604.

1. Seelsorger.

Zum ersten Weil mir als der Obrigkeit darob zu sein gebühren will, damit die Gemeine zu Freyenwalde mit tüchtigen Lehrern und Seelsorgern versehen werde, und aber anize beides mit einem guten Pfarrherrn und Caplan das Städtlein wohl versorget, dafür dann Gott höchlich zu danken. Als ordne und setze ich, daß die Zuhörer und Unterthanen denselben mit schuldiger Ehrerbietung begegnen, was

sie ihnen jährlich zu erlegen pflichtig, mit Willen richtig machen, und alle gute Beförderung erzeigen sollen, damit sie nicht mit Seufzen ihr Amt bestellen, an ihrer Besoldung Abgang oder sonsten Noth leiden und gegen ihre getreuen Dienste Widerwärtigkeit und Verfolgung empfinden dürfen.

2. Schulgesellen.

Zum andern Weil ich auch mit einem tüchtigen und gelehrten Schulmeister und Baccalaurio die Schule, daran hoch und viel in allem Regiment gelegen, versehen und künftig darob noch sein will, daß dieselbe mit gutem Präceptoribus, dabei doch dem Rathe das jus nominandi wie von Alters bleibet, versorget werde; Als ordne und setze ich, daß der Rath und die Bürgerschaft, zu vorderst derer Knaben zur Schule gehalten werden, dieselben (nämlich die Lehrer), weil ihre stipendia etwas geringe, mit Tischen auszuhelfen (nämlich Freitischen), auch zur Winterszeit mit Holz und anderer Nothwendigkeit zuspringen, damit sie mit so viel mehreren Willen und Fleiß ihres Amtes und Dienstes abwarten, und die Jugend Ihnen fleißig angelegen sein lassen mögen; dagegen sollen die Schuldiener (d. i. Lehrer) in den Kirchen und Schulen das Latein neben dem Deutschen gebrauchen und in der Kirche einen Tag um den andern oder eine Woche um die andere aufwarten, damit die Jugend in der Schule die lateinische Sprache kundig, und die Gemeine die schönen deutschen Gesänge lernen mögen, dadurch Gottes Ehre gesucht und sein heiliges Wort ausgebreitet und erhalten wird.

3. Kirchen und Hospital.

Es soll auch zum Dritten ein Rath und Vorsteher der Kirchen als auch des Hospitals gute Achtung haben, daß sie gebauet und erhalten werden und die Gemeinlasten in beiden Kirchen in guter Acht genommen, und die Zinsgelder fleißig eingemahnet, daß auch von den Vorstehern der Kirchen und Kastenherrn solches alle Jahr berechnet werde, wohin es gewandt. Es soll auch alle Sonntage und große Festtage einer von den Kastenherrn mit dem Beutel, sowohl in der kleinen als auch in der großen Kirche, unter der Predigt umgehen, und was sie sammeln, soll den armen Leuten zugewandt werden.

4. Begräbniß.

So sollen vork vierte die Bürger so auf dem großen Kirchhof die Thren begraben wollen lassen, die Herrschaft erst ersuchen und ansprechen, wo aber nicht, sollen sie die Thrigen auf dem kleinen Kirchhof, da nun das Begräbniß angerichtet, Christlich bestattigen lassen. In Sterbenszeiten aber sollen sie die Begräbniß außerhalb der Stadt, an einem sonderlich reinen Orte, wohl vermachet, wegen Gefährlichkeit des bösen Geruchs halten, wie es in großen und andern kleinen Städten gebräuchlich. Derowegen dann auch ein Todtengräber billig gehalten, dem für eine jede Person ein genanntes gegeben oder sonst ein gebührlisches Lohn gemacht wird, und soll der Todtengräber alsdann die Gruben auch tief genug machen, damit keine Gefährlichkeit der flachen Gruben halber zu besorgen.

5. Sehger.

Zum fünften soll der Sehger vom Rathe in gebührlischen Würden und Gebäuden gehalten werden.

6.

Zum sechsten ordne und setze ich weiter, daß ein Ehrfamer Rath allhier wöchentlich einen Tag, als des Donnerstags, zusammen kommen, und Rathstag halten sollen, da alsdann Klagen gehört und gerichtet, Schoß und Steuer eingemahnet und wer an Käufen oder andern Contracten vorm Rathe etwas schließen will, auf die Zeit, wenn auch ohne Verbotung oder Ladung, die Rathspersonen zusammen kommen sollen, dasselbe verhandeln und droben verzeichnen lassen kann. Wie denn keinem sein Haus oder etwas davon, sowohl auch Gärten, Wiesen oder Acker, zu verkaufen gestattet werden soll, dadurch die Güter verringet werden, es geschehe denn mit Wissen der Herrschaft und Beisein des Rathes; so aber einer hierüber thun oder heimlich etwas verkaufen würde, soll darüber in Strafe genommen werden. Diweil sich auch meine Unterthanen, der Rath, oftmals beschweret, daß wenn sie die gemeine Bürgerschaft zu Rathshause fordern lassen und ihre angelegene Nothdurft vorbringen wollen, daß ekliche grobe Ungeschickte mit Schreien und andern unnützen Worten heraußer fahren und ihnen kein Gehör geben wollen, Als ordne und setze ich, daß allemal die Viertel (nämlich der Stadt) zusammen treten und sich mit ihren Viertelmeister und Aeltesten bereden

und, was sie schließen, durch einen die Antwort darauf geben lassen sollen, daß auch keiner unter ihnen aus dem Rathhaus gehe, es sei denn beschloffen; So aber einer hierüber befunden, der sich wider den Rath aufsetzen oder mit unhöflichen groben Worten die Rathspersonen anrennen würde, dieselben sollen sie mit dem Gehorsam strafen und mir solches anzeigen, damit er durch ernste Strafe zur Bescheidenheit und Gehorsam gebracht werden möge.

Es sollen auch die Bürger so ofte die Glocke zur Bürgerschaft geläutet, zu Rathhause sich gehorsamst einstellen und sobald es 12 geschlagen, sollen die Viertelmeister ihre Viertel besuchen, und da einer mangelt, doch bei Hause wäre und nichts ehrhaft einzuwenden hätte, ihn alsbald auf 3 Sgr. auspfänden.

7.

Nachdem auch hiebevorn wegen des fremden durchreisenden Mannes dem Kellerlöw Bernauisch Bier auszuschenken ist vergönnet und nachgegeben, davon ein Rath ihre sondere Einkommen haben, und aber vielmalß Klage geführt, daß der Kellerlöw entweder das Bernauisch Bier verfälscht, oder aber ihme sonst böß, unschmackhaft Bier anhangen lassen, Als soll auf dies mein Verordnen, ein ehrsammer Rath dahin sehen und bedacht sein, daß der Kellerlöw allerwegen mit gutem Bier den Keller versorge, daß ein Jeder für sein Geld einen guten Trunk Bier gebühlichermaßen haben könne.

8.

So sollen auch die Brauer eine solche Maaß wie die zu Wriezen bei theurer und wohlfeiler Zeit geben und sonderlich sollen sie einem Jeden volle Maaß und ohne Schaum zumessen. Sobald auch die Maaße zu Wriezen gesetzt, soll ein Rath die Maaße allhie dergestalt auch aichen und setzen und der Armuth voll und recht geben, wie denn auch allewege der regierende Bürgermeister und Rath eine Nachmaaß, wie sie geachtet, bei sich haben soll, damit, wenn Jemand sich der Maaße halber beschwert, Er das Bier, es sei im Stadtkeller oder sonsten, angießen oder aichen lassen möge; Wird alsdann einer oder mehr befunden, der unrechte Maaße giebt, der soll 1 fl. Strafe geben.

Wenn ein Rath aber solches nicht thäte und sie so hoch nicht strafte, sondern durch die Finger sähe, sollen sie mir 4 fl. unnach-

lässig, und nicht von des Rathes oder Gemeine Geld nehmen, sondern aus ihrem eignen Beutel geben und entrichten, desgleichen sollen sie auch den Winkelschen und anderen, so Tonnen Bier von ihnen nehmen und außerhalb ihren Häusern bringen, in dem Kaufe, wie es die von Briezen geben, und nicht theurer anschlagen. Es sollen sich auch die Brauer untereinander vergleichen, daß sie dergestalt brauen, daß das Städtlein, desgleichen die Winkelschen, Kiez und Tornow mit Bier aller Nothdurft nach versorget, wo nicht, will ich mich allewege vorbehalten haben, eine Ordnung darin zu machen.

Es soll auch kein Brauer Bier oder Weinschenke, es sei gebrannter Wein, oder was es für Getränk ist, unter der Predigt feil haben, schenken oder verkaufen; es wäre denn, daß Jemand wandert, daß man ihm eine Kanne verreichet.

Auch ordne und setze ich, daß ein ganzer Rath gute Achtung habe, daß die Bäcker gute Brodt und Semmel, auch in der Größe und Verdichtung wie in andern umliegenden Städten, fein gar und niedlich, damit es zu essen sei, backen und der Armuth verkaufen.

Es sollen alle Woche zwei aus dem Rathe und zwei aus der Gemeine verordnet werden, die das Brodt und Semmeln besichtigen und wiegen, und so einer oder mehr befunden, der nicht rechte Gewichte oder sonsten sträflisch wäre, Sollen sie ihme das Brodt und Semmel nehmen, in das Hospital bringen und den armen Leuten austheilen lassen, und dazu um einen Gulden strafen. Würde aber einer oder mehr solche Strafe nicht achten, und so immer muthwillig und seinem Nächsten zum Schaden verfahren, soll derselbe mir Namenkundig gemacht und anderer harten Strafe und Verordnung erwarten.

So sollen auch die Bäcker dahin verdaßt sein und es dermaßen machen, daß der gemeine Mann die Woche durch um sein Geld Semmel und Roggenbrodt bekommen kann, würden sie sich aber dazu nicht schicken wollen, daß ein oder mehrmal Roggenbrodt oder Semmel mangelte und nicht feil wäre, sollen sie alle, so hier wohnen und in der Gilde sein, zu jeder Zeit, so ofte als das geschieht, 3 Gulden dem Rathe unnachlässig verreichen, davon mir 2 fl. und dem Rathe 1 fl. zuständig. Jedoch des Sonnabends, wenn

viel Leute zum Wochenmarkt kämen und die Semmel oder Brodt in der Eil verkauft würde, soll ihnen das nicht verfänglich sein noch zur Strafe gedeyhen, doch sollen sie danach forts wieder backen, daß die Armuth auf den Sonntag und anderen nachfolgende Tage um ihr Geld Brodt und Semmel bekomme, bei Verlust obbemeldeter Strafe.

Diemeil auch durch den gemeinen Mann viel Klagen des Sauerteigs wegen vorkommen, setze und ordne ich, daß ein Jeder vom Scheffel 6 Dreier zu backen geben soll, dagegen soll der Bäcker hinfüro keinen Sauerteig mehr nehmen, dann soviel er dem gegeben, der da backen wolle. Es soll auch ein Rath und die Berordneten alle 14 Tage oder in zum längsten 4 Wochen in den Scharren die Fleischwaage und Wicht desgl. andere Gewichte mehr, damit man Butter, Speck oder anderes wieget, und welche die Einwohner und Fremde, so allhier feil haben, gebrauchen, zu Rathhause oder wo es ihnen am bequemsten, fordern und holen lassen, oder die in den Scharren und Häusern besichtigen, imgleichen auf die Ellen, Scheffel und Tonnen fleißig Aufsicht haben, damit dieselben in ihrer Quantität, wie in der Mark Brandenburg eingeführet, bestehen und Niemand verurtheilt werde. Würde aber einer oder mehr über falsch Gewicht unrecht befunden, sollen den oder diejenigen um einen Gulden unnachlässig vom Rathe gestraft werden.

Ich ordne und setze auch, daß ein Rath ihrer zweie aus ihrer Mitte, ein um das ander, alle Mittwoch und Sonnabend in das Schlachthaus abfertigen und sehen lassen soll, was für Fleisch die Schlächter schlachten, daß sie dem gemeinen Mann nicht Ziegenfleisch für Hammelfleisch oder Grasrinder für gemästete Ochsen versellen und daß er solch Fleisch nicht anders denn nach Verdirung den Leuten verkaufe, wie in andern umliegenden Städten.

Ingleichen sollen auch die Schlächter in der Woche 3 Tage Fleisch feil haben, als des Sonnabends, Dienstags und Donnerstags, auch sollen sie einen Jeden, was er bezahlen kann, dem Armen sowohl was Guts als dem Reichen, zu wägen schuldig sein.

Diemeil in sonderheit die Bäcker sowohl als der gemeine Mann sich über die Müller der Mezen halber vielfältig beklagen, soll Ein Rath außs erste ein Mühlengewichte anrichten, und so

Jemand sich über den Müller beschweren würde, soll er das Mehl wägen lassen; wird alsdann befunden, daß der Müller ein mehreres wider die Billigkeit dem Mahlgaste davon genommen, soll der Müller in eine willkürliche Strafe verfallen sein. Jedoch, daß auch ein Jeder volle Maaße in der Mühle überreiche, auch die dazu ordnen, die nicht etwas davon nehmen, und solches auf die Müllers sagen wollten. So das Jemand thäte, soll er, sowohl als der Müller, von mir ungestraft nicht bleiben. Weil auch des Malzes halber die Bürgerschaft sondere Beschwer-Punkte wider die Müller angegeben, sollen dieselben fürderlichst vor mir beschieden, gegen einander gehöret, und die Gebühr verordnet werden.

Die Bötticher sollen auch die Fisch- und andere Tonnen nach dem Frankfurtschen Band machen. Wird aber Jemand in der Reitscheune oder auf dem Markte sträflich befunden, denselben soll ein Rath willkürlich strafen.

Diemeil auch die Verkäufer eine sonderliche Uebersetzung und Theurung im Kornkaufe der Gemeine zugezogen, Als verordne und setze ich derhalben, daß man allhier im Städtlein alle Sonnabend Morgen einen Wisch aufstecken soll und diemeil der Wisch stecket, welcher des Sommers bis 6 und des Winters bis 8 stecken soll, soll kein Verkäufer etwas an Butter, Käse oder sonst kaufen, es sei auch was es wolle.

Ingleich soll auch Keiner, ehe der Strohwisch abgenommen, Korn oder anders den Verkäufern zu gute versprechen, damit kein Unterschleif gemacht werde, alles bei Vermeldung ernster Strafe und Verlust der Waare.

Die Fleischer soll auch nicht ehe das Vieh so zu Kaufe stehet, bis der Wisch geleet, kaufweise an sich zu bringen sich unterwinden.

Ferner soll auch hiermit ernstlich verboten sein, daß Niemand vor die Thore laufen, Korn oder anderes, es wäre auch was es wolle, aufkaufen solle. Wird Jemand darüber betroffen, der soll der Waare verfallen sein und von mir daneben gestraft werden. Was aber auf den Markt kommt soll einem Jedem zu kaufen frei sein doch daß es derogestalt nicht geschehe, daß es Einer aufkauft und wieder aushaket, daß dadurch Theurung der Armut gemacht. Denn solches soll nicht gestattet, sondern mit gebühlichem Ernst gestraffet werden.

Es soll auch Keiner Fische am Wasser kaufen und wiederum auf den Banken versellen (d. i. verkaufen); so Jemand darüber betroffen, sollen ihm solche Fische genommen und er der Strafe unterworfen sein.

Inngleichen so auch Einer etwas an Fischen besprechen oder bestellen würde und Unterschleif damit treiben wollte, oder einem andern in den Kauf siele, sollen ihm dieselben genommen werden.

Diweill auch von Alters her gebräuchlich gewesen, daß man keinen Fisch muß ungerissen wegführen, man gebe denn den Reißern und Salzern ihre Gebühr, und andere dergleichen Anpflichten, wie zu der Wriezen, soll solches nachmals bei Verlust der Fische gehalten werden.

Es sollen auch allewege 2 Wächter vom Rathe allhier gehalten und wann sie angenommen, dazu vereidet werden, daß sie fleißig wachen und gut Acht haben, ob Feuer (da Gott vor sei) austräme, daß sie solches melden; auch allerwegen für meinen Hofe aufm Kirchhofe die Stunden schreien und damit solches wie bräuchlich die Wacht fleißig bestellen sollen. Es sollen auch alle Vierteljahr, ein Rath sammt den Viertelmeistern umgehen und die Feuerstätten besichtigen, so eglische gefährlich und schädlich befunden würden, dem Einwohner fleißig befehlen, in dem Vierteljahr zu ändern und gebührllich zu repariren, wann es nicht geschehen und wann sie wieder umgehen und daselbst noch so unrichtig befunden werden, Soll mir ohne alle Einwendung 2 Tonnen Bernauisch Bier, und denen so es besichtigt, 1 Tonne zur Strafe gegeben werden. Zudem soll auch kein Bürger zur Verhütung Feuersunglück Reiß und Futter, wofern sie nicht eigne Scheunen auf dem Hofe haben, auf ihre Höfe führen, sondern, wo sie es sonst außerhalb dem Städtlein lassen, fleißig anlegen.

Es soll ein Rath an dem Rathhause und sonst an den Gäßhäusern Scheuern machen lassen, damit man die Leitern und Feuerhaken, die sie in ziemlicher Anzahl in Borrath haben sollen, trocken legen kann.

Auch soll ein Jeder, so ein Brauerbe hat, 2 lange Leitern und wer nicht ein Brauerbe hat 1 Leiter, dazu auch sovieler Eimer halten; welche aber solche Leitern und Eimer igo nicht haben,

sollen sich zwischen dato und Martini verschaffen, wo es aber vom einen oder mehr nicht geschehe, sollen sie mir 2 Thlr. und dem Rathe 1 Thlr. verfallen sein und gleichwohl in gewisser Zeit bei doppelter Strafe die Leiter und Eimer verschaffen.

Gleicherweise soll auch allerwege ein Rath im Sommer, wann es heiß und trocken Zeit, Wasser vor den Thüren zu setzen ausrufen lassen, und wer dann nicht Wasser vor seiner Thür hat, sollen sie auf 6 arg. pfänden lassen.

Es soll ein Rath die ernste Beschaffung thun, daß ein jedes Viertel 1 Schlitten und Rufen, dazu man in Feuerschaden schleunig greifen könne, verfertigen und bei den Brunnen in Vorrath halten sollen. Dazu, auch zu vorgedachten Leitern, ihnen Holz angewiesen werden soll.

Wann die Heyde (da Gott gnädiglich vor sei) auch von ruchlosen Leuten angesteckt würde und brennte, soll man die Glocke läuten, und ein Jeder, wer bei Hause im Garten oder Berge wäre und solches hörete und erführe, sich angesichts dahin machen und zu löschen. Wo aber Jemand zurückbleibet, oder von Seinetwegen Niemand schicken thut, daß es gelöscht werde, der soll mir 2 Tonnen Bernauisch Bier, und denen, so das Feuer helfen löschen, 1 Tonne Frehenwaldisch Bier geben, dazu ein Rath schleunig verhelfen soll, daß derjenige, so strafbar, alsbald solche Strafe erlege und gepfändet werde.

Wann auch Einer des Sonntags oder andere Festtage unter der Predigt in der Heyde umherlaufen oder zu Holze fahren würde und darüber betreten wird, der soll gefänglich angenommen, dem Stadtknecht 2 arg. Stockgeld geben und gestrafet werden.

Diweil denn auch die Heyde durch eingeschlichene Unordnung übermäßig verwüstet und ich nicht alleine an meinen Regalien der Jagden Schaden genommen, sondern auch wegen meiner Gerechtigkeit an Bau- und Brennholz item was die Fischerdörfer darauf befugt, merklich Abgang empfunden, und da nachmals also fortgefahen werden sollte, daß ein Jeder seinem Willen nach, was ihm gefiele, an Holz niederfällen thäte, großer Mangel endlich an Holz, sonderlich wenn Gott mit Feuerschaden dem Städtlein, wie dem Tornow widerfahren, angreifen sollte, einfallen würde, als wird deswegen

eine Holzordnung billig erneuert und darüber steif, fest und stark gehalten;

Und soll nun forthin mehr den Bürgern und Einwohnern zu Freyenwalde das Lagerholz soweit aufgethan sein, daß sie wöchentlich einen Tag, dazu der Montag bestimmt sein soll, nach dem Glockenschlage aus der Heyde Raff- und Lagerholz holen und führen mögen, doch soll ein Jeder dem Rathe, wie vor Alters, für jedes Fuder 2 Dreher erlegen, und vom Bürgermeister einen Zettel, in maassen wie bevor gebräuchlich gewesen, nochmals lösen.

Diweill auch auf solchen bestimmten Tag männiglich seine Nothdurft an Holz wohl befördern kann, soll ein Jeder die Heyde auf andere Tage schonen, damit sich das Wild hinwieder darauf finden und halten, und daß ich an meinen Jagden soviel weniger Abgang empfinden möge.

Nachdem sich auch zutragen möchte, daß zur Zeit, wenn die Bürger Lagerholz auf den benannten Tag zu holen befugt, einer vorauslaufen und die besten Lagerbäume andern zum Vorfang auslesen und für das Seinige vertheidigen wolle, welches der Billigkeit ungemäß, So soll es nunmehr hinfüro dergestalt gehalten werden, daß wenn einer einen Baum antrifft, der gut Holz von etlichen Fudern hat, daß sein Mitnachbar, da er dazu kommt, davon sein Fuder zu hauen vergünstigt sein, bei Strafe eines Thlr. und soll Keiner über ein Fuder davonführen.

Denen auch die keine Pferde haben, soll nachgegeben sein, ein jedes Fuder zusammen zu tragen, jedoch aber, daß sie desselben Tages eines wegbeschaffen.

Nebensdem ordne und setze ich, daß Keiner einen Baum unter dem Scheine des Lagerholzes vom Stamm abhauen soll; würde Jemand darüber betroffen oder es sonst überwiesen, der soll 2 Thlr. unnachlässige Strafe dem Rathe zu geben schuldig sein.

So sollen auch hinfürder die Bäcker den Tanger mit den kleinen Zacken, als Weinpfähle dick, wie für Alter gebräuchlich, führen und keineswegs groß Holz, wie sie sich unterstanden, mitladen, sondern dasselbe zu Lagerholz liegen lassen; wo aber Stücken eines Armesdicke darunter befunden würden, so soll derselbe, der es aufladet, $\frac{1}{2}$ Thlr. Strafe verfallen sein. Würde aber ein Bäcker,

oder sonst Jemand die Zweige von den Bäumen abhauen, der soll gleichfalls in des Rathes willkürlicher Strafe sein.

Weiter soll dem Rathe, die Kavelung unter der Bürgerschaft anzustellen, frei stehen, doch daß sie solches mit meinem Vorwissen und nicht allzu ofte vornehmen und mit der Kavelung also umgehen, damit die Holzung nicht verwüstet werde, solch Holz auch zu rechter Zeit hauen, damit es wieder ausschlagen und nicht verdorren möge. Ich ordne und setze auch, daß allein das Unterholz gekavelt und gar kein Bau- oder Nutzholz niedergehauen, auch allerwege junge grade Eichen, Euzeln, wie denn auch die wilden Obstbäume geschont werden sollen.

Zudem soll auch forthin kein Grobholz, daß zum Bauen dienet, gekavelt und zu Brennholz zerschlagen werden.

Damit aber dennoch die Bürgerschaft mit nothwendigem Bauholz versehen werden möge, soll hinfüro, da Jemand Bauholz benöthigt, derselbe es dem Rathe anmelden, welche dann eglüche ihres Mittels den Ort zu besichtigen, ob nothwendig gebessert werden müsse, und wieviel Stück Holz dazu nöthig zu erachten, abordnen sollen, und nach Nothwendigkeit des Baues sollen demjenigen Zettel auf soviel Bauholz als er bedürftig, mitgetheilt werden, doch daß er innerhalb 4 Wochen die Baustücken aus der Hand wegschaffen, Sonsten da er nach der Zeit auf die empfangenen Zettel Holz abholen, oder ein mehreres als ihm vergünstigt anmaßen, oder auch das Bauholz in Klüften hauen und zum Brennen anwenden oder Jemand verkaufen wollte, soll er anderen zum Abscheu ernster Strafe unterworfen sein.

Ferner ordne ich daß im Eichel-, Apfel- und Birnenlesen eine Gleichheit gehalten und vor Bartholomäi, ehe dieses öffentlich vergünstigt, Niemandem einzusammeln nachgegeben sein soll; wer desfalls sich zu übertreten gelüsten läßt, soll der gebührlichen Pfändung und Strafe unterworfen sein.

Diemeil auch landesüblich, daß wenn Kavelungen gehalten worden sind, die Dörter 3 Jahrelang nach einander geschont und mit keiner Viehtrift und Hütung überzogen werden, als ordne ich, daß gleichfalls, wenn Kavelungen geschehen, dieselben 3 Jahre nach einander vom Vieh- und Schaafhirten durchaus geschont werden sollen, damit

das junge Holz wieder ausschlage und zum gebürlichen Wachsthum gereichen könne; würde auch der Viehhirte oder sonst Jemand anders mit seinem Viehe betreten, soll derselbe von mir, Andern zum Abscheu, mit Gefängniß oder sonsten gestraft werden.

Es soll auch der Heydelnecht in der Heyde fleißig Aufsicht haben und pfänden, wie denn auch der Stadtknecht im Thore oder ob er nicht stets einheimisch wäre (d. h. nicht am Thore) und vor der Bürger Thüren das strafbar Gehauene finden würde, soll er solches dem Bürgermeister anmelden und soll der Betroffene 1 Thlr. Strafe verfallen sein; das also gemeinet, wenn einer dem Heydelnecht in der Heyde entläuft, derselbe in dem Thore oder vor dem Hause gleichgestalt soll gepfändet sein.

Imgleichen soll der Heydeläufer auf die 3 Müllers und auf die Fischer fleißig Aufsicht haben und wenn diese strafbar gefunden, wider sie verfahren.

So soll auch hinfüro dies geordnet sein, daß wenn die Bürgerknechte auf der Heyde auf einem Pfandhauen, und von dem Heydeläufer beschlagen, sich aber wider die Pfändung wollten auflehnen, soll solches nach Gelegenheit mit der Knechte Brotherrn geredet werden und sie dafür zu stehen schuldig sein.

Als auch die Mastbäume dadurch sehr verhauen, daß, so ofte Hochzeiten gehalten, der Rath eglliche Zeit her wider mein Wissen und Bewilligung Eichbäume ausgetheilt haben soll, also soll solches hinfüro gänzlich verboten und abgeschafft sein.

Es soll auch Niemand auf dem Holzhofe oder vorm Thore kein Holz, es sei denn sein gekauftes oder Kavelholz heimlich abladen, so es aber erfahren, und derselbe wo ers gekauft oder gavelt, nicht erweisen könnte, so soll er die aufgesetzte Strafe als 1 Thlr. für jede Fuhre verfallen sein, darauf denn die Diener gute Achtung haben sollen.

Wenn auch durch das Dohnenstechen das Wildpret sehr geschächt und verjaget wird, soll Niemand ohne des Junkern sondere Erlaubniß Dohnen zu legen sich unterstehen. Damit aber auch die Rathsverwandten vor den andern Bürgern wegen ihrer Mühe egllichermaßen einen Vortheil haben mögen, als soll eine jede Rathsperson jährlich einen strawen Stenbaum, so zum Bauen nicht dienet, voraushaben, dabei ich sie auch hinfort schützen und handhaben will.

Forthin soll auch kein Bürger Hausleute oder Budenleute zu sich einnehmen oder über 14 Tage beherrbergen, es sei denn mit Wissen und Willen der Herrschaft und des Rathes; so aber einer mit meinem Vorwissen vom Rath angenommen, soll er mir als dem Oberherrn vorerst, und dann dem Rathe, wie ein anderer Bürger, Eidespflicht thun und fortan schwören, daß sie mit Wissen wollen wieder von hier ziehen; würde aber einer dawider thun, soll er in meine und des Rathes Strafe verfallen sein.

Da auch die Kaufleute ihre Schöße nicht richtig abgeben würden, sollen die Wirthe dafür stehen und auch soweit haften, wo die Hausleute wegziehen oder heimlich davonrücken würden, daß sie solche Retardat Schöße abzulegen und zu zahlen sollen verpflichtet sein.

So soll auch keine Bierschenke, wann es des Winters nach 9 und des Sommers nach 10 Uhr kommt Bier ausgeben oder schenken.

Wann auch Jemand in Winterzeiten nach 9 Uhr auf der Straße betroffen und sich ausschreien oder sonsten muthwillig halten würde, den soll man gefänglich einziehen, sein Stockgeld geben lassen und nach Gelegenheit seines Verbrechens mit willkürlicher Strafe belegen.

Unter den Tuchmachern soll keiner hinfürder Lose, unzüchtige, gemeine Weiber zu Spinnerinnen wissentlich annehmen bei 5 fl. unnachlässiger Strafe.

Reklischen erheischet auch die hohe Nothdurft hierüber ein ernstes Einsehen zu thun, demnach befunden wird, wann Vieh an Pferden, Kühen, Schweinen p. p. verstorbt, solch Nas an das Wasser gegen Andreas Ludwigs Behausung oder sonsten hinter die Häuser geschleppt wird, welches sich dann in keinem Wege geziemet noch gebühret, daß eben bei solcher Ueberfahrt, da manich vornehmer ehrlicher Mann, beide von der Ritterschaft und sonsten, herüberfahren, dergleich Gestank soll gespüret werden, welches denn mir als dem Erb- und Lehns Herrn verweislich und schimpflich, sowohl auch der ganzen Gemeinde nicht rühmlich, Als will Ich hiermit verordnet und einen Jeden bei ernster Strafe auferlegt haben, daß ein Jeder das Nas an die gewöhnlichen Orte vor die Thore schleppen lassen soll. Wird aber Jemand hierwider handeln und drüber betroffen werden, soll derselbe 10 fl. Strafe unnachlässig verfallen sein.

Schließlich behalte Ich mich Kraft dessen bevor, diese Ordnungen und Statuta nach Gelegenheit der Zeit allewege zu ändern, zu verbessern, zu vermehren oder zu vermindern, nachdem solches die Nothdurft erfordert und das Aufnehmen der Bürgerschaft und Nahrung solches erheischen wird.

Diese „Ordnung“ dürfte im Wesentlichen eine Zusammenstellung bereits bestehender Anordnungen und Gebräuche sein, wengleich sie auch manches Neue daneben enthalten wird. Aus der Bezeichnung „renovirt“ muß man schließen, daß schon früher eine Stadtordnung vorhanden war, die nicht auf uns gekommen ist.

Die ersten Abschnitte machen nach Abfassung und Schreibweise den Eindruck, als ob sie vom damaligen Pfarrer (Casmerus) herührten. In der zweiten Hälfte hört jede Eintheilung auf, so daß schon hieraus auf einen andern Mitarbeiter zu schließen ist.

Zu Abschnitt 4 ist zu bemerken, daß die Forderung, einen Todtengräber anzustellen, wohl nicht erfüllt worden ist; wenigstens findet sich in den Stadtrechnungen keine Besoldung für einen Todtengräber angeführt. Die Gräber scheinen vielfach von den Angehörigen hergestellt zu sein, zuweilen, besonders in Pestzeiten, unmittelbar hinter dem Hause, und wenn keine Angehörigen vorhanden waren, von den Splittelleuten.

Nr. 5 der Ordnung betrifft den Seyger — die Thurmuhr. Für Besorgung desselben erhielt der Rüster jährlich 1 fl. 11 gr. 9 Pfg., außerdem 8 gr. „vor Reiffenoel zum Seyger“. Zur Reparatur der Uhr hatte man 1604 einen Uhrmacher aus Königsberg, 1605 einen aus Berlin und in den folgenden Jahren noch andere holen müssen.

Nach Nr. 6 kam der Rath jeden Donnerstag nach dem Rathhaus und hielt eine Art Verwaltungs- und Gerichtstag ab. Eine Papierverschwendung ließ er sich nicht zu Schulden kommen, denn nach der Stadtrechnung von 1604 wurde in diesem Jahr ein ganzes Buch angekauft. Danach scheint aber die Neigung zum Schreiben schnell zugenommen zu haben, denn in der Rechnung von 1605 sind schon 6 Buch, 1606 7 Buch und 1610 sogar ein halbes Nieß Papier aufgeführt.

Außer der gemeinsamen Thätigkeit am Donnerstag jeder Woche lag den Rathsmitgliedern noch die Aufsicht über die einzelnen städtischen Einrichtungen und über den Verkauf von Brod und Fleisch ob. Es ist im städtischen Archiv die „Aemter-Vertheilung von Weihnachten 1610“ erhalten. Danach wurden

Zinse-Herren:	Weinbergsverwalter:
Andr. Schulze,	Hans Kochly,
Hans Kochly.	Gabr. Sterke.
Ziegelscheune:	Wagebude:
M. Brabandt.	Bürgermstr. P. Meyer.
Bau- und Lagerholz ausgeben:	Stedegeld vom Salzvierten
Th. Genze,	einnehmen:
Jacob Becker.	Th. Genze.
Brod und Semmel wägen:	Backofenzins und Stedefisch:
J. Conrad,	J. Becker.
Kersten Scharemundt.	Fleischscharren und Fleisch
Stedefisch einnehmen:	besichtigen:
G. Sterke.	P. Becker,
Bauherren:	J. Conradt,
P. Becker,	K. Scharemundt.
A. Schulze.	Dem Hopfenscheffel:
	P. Becker.

Da die Zahl der aufgeführten Namen größer ist, als die der Rathsmitglieder, so müssen außer letzteren auch noch andere Bürger zur Aufsicht herangezogen worden sein. Vielleicht waren dies Viertelsmeister, denn im Allgemeinen hielten die Rathsverwandten als die Inhaber der Gewalt sehr fest zusammen.

Wenn der Rath sich beim Erbherren wiederholt beschwert hat, daß in den Bürgerversammlungen „ekliche grobe Ungeschichte mit Schreien und unnützen Worten herausfahren und ihnen kein Gehör wollen“, so ist darin nur ein Beweis zu sehen, daß es schon damals in größeren Versammlungen von Gleichberechtigten so zugegangen ist,

wie jetzt und vermutlich zu allen Zeiten, denn an groben und ungeschickten Schreibern wird es nie fehlen. Das Mittel, welches Hans von Uchtenhagen dagegen anwendet, macht den Eindruck, als ob es vom Rath selbst vorgeschlagen sei, denn die Zahl der stimmfähigen Bürger konnte höchstens 148 sein (im Anhang unter Nr. 16 sind 147 Namen aufgeführt, denn Andreas Schulze hatte damals zwei Häuser), gewöhnlich aber weniger, da immerhin einzelne Bürgerhäuser im Besitze von Wittwen sein mochten. Wenn nun die verschiedenen Viertel für sich beriethen, so konnten die Viertelsmeister mit etwas über 30 Köpfen leichter fertig werden als mit 140, mindestens aber war der Rath von der Unannehmlichkeit, mit den groben und unnützen Schreibern zu verhandeln, befreit.

Daß nur vereinzelte Wittwen als Besitzer von Bürgerhäusern vorhanden waren, lag in den Verhältnissen. Bei der Beschränkung der Meisterzahl durch die Innungen konnte ein junger Mann nur durch Erbschaft oder Heirath zur Selbstständigkeit kommen und eine Meisterswittwe erschien daher vielen begehrenswerth, selbst wenn sie alt, häßlich und mit Kindern gesegnet war. Andererseits muß man in Betracht ziehen, daß in jenen gewalthätigen Zeiten eine Frau an der Spitze einer größeren Wirthschaft (mit Gehülfsen und der damals ganz unvermeidlichen Landwirthschaft) sich nur sehr schwer ohne männlichen Beistand durchschlagen konnte und daß selbst der einzelne Mann ohne Frau übel daran war. Es ist daher erklärlich, daß man bei Erbregulirungen in jener Zeit so häufig Stiefgeschwister aus zwei, drei und noch mehr Ehen aufgeführt findet. Diese Erbregulirungen bieten überhaupt Einblicke in die Wirthschafts- und Geldverhältnisse der Zeit und sind daher einige derselben im Anhang unter Nr. 17 mitgetheilt.

Uebrigens wird die Mißstimmung der Bürger, deren zeitweiliger Ausdruck Einem Ehrsamem Rath so wenig gefiel, in vielen Fällen nicht ganz unbegründet gewesen sein, denn der Rath hielt sich zu jener Zeit (nicht bloß in Freienwalde) für den eigentlichen Herrn und Besitzer der Stadt und sorgte vor Allem für sich selbst. Neben dem geringen Gehalt hatten Bürgermeister und Rathsherrn doch viele Vortheile vor den andern Bürgern und besonders wird ihnen von den Armeren auch das Schmausen und Bechen, welches man in

jenen Zeiten für ein größeres Glück hielt, als jetzt und welches E. C. Rath auf Kosten der Stadtkasse genießen konnte, sicherlich beneidet worden sein. Die Ausgaben für die „Verzehrunge[n] E. C. Rath[s]“ bilden in den Stadtrechnungen oft einen erheblichen Theil der Gesamtausgabe. (Beispiele findet man im Anhang unter 18.) Das „sondere Einkommen“ des Rath[s] vom Bernauischen Bierkeller, welches in Nr. 7 der Stadtordnung erwähnt ist, bestand in 8 Thalern welche der Kellerlöw (d. i. der Pächter des Rathskellers) jährlich an den Rath zahlen mußte.

Der Gebrauch der Bürgerglocke, welche in jener Zeit öfter angewendet wurde, um die gesammte Bürgerschaft zum Rathhaus zu rufen, hat jetzt nur noch bei Feuersbrünsten statt. In größeren Städten besteht er auch bei dieser Gelegenheit nicht mehr, sondern ist vollständig zu einer historischen Erinnerung geworden.

Von Nr. 8 der „renovirten Ordnung“ ab werden die Schank-, Markt- und Feuerpolizei, endlich die Holz-Ordnung, ohne besondere Abtheilungen aufzuführen, behandelt. Jeder Biertrinker wird gewiß mit Vergnügen lesen, daß Hans von Uchtenhagen so entschieden für richtige Biermaße und gegen den übermäßigen Schaum auftritt dabei kann man sich aber doch dem betrübenden Eindruck nicht entziehen, daß der Fortschritt der Menschheit hinsichtlich des Bier-schänkens in drei Jahrhunderten kaum bemerkbar ist und die schlechte Sitte, viel Schaum und wenig Bier zu schänken, fast unausrottbar erscheint. Der Junter bedrohte den Rath auch sehr ernstlich, falls er „durch die Finger sehen“ würde bei Ungehörigkeiten im Bierauschank. Die Veranlassung dazu lag nahe, denn da die Rathsmitglieder aus den wohlhabenderen Bürgern bestanden, waren sie wahrscheinlich sämmtlich brauberechtigt und schenkten zu Zeiten selbst Bier aus, konnten also einer zu Gunsten des andern „durch die Finger sehen.“ Aus demselben Grunde ist beim Bier- wie beim Brod-Verkauf der Ausdruck gebraucht: „der Armuth verkaufen“, denn die besser gestellten Bürger waren meist in der Lage sich selbst Brod zu backen, sei es im eigenen Backofen, sei es in dem der Stadt, welcher für wenige Pfennige benutzt werden konnte. Strafen wegen Vergehen beim Bierauschank finden sich übrigens selten, 1611 ist eine solche gegen den bereits im 3. Kapitel unrühmlich erwähnten

Andr. Schönebel verhängt mit 1 fl. 15 gr., „das er zu geringe Biermaasse gegeben Und ihme deswegen das Bier angegossen.“ Die Maasse wurden übrigens öfter neu aufgestellt und richtete sich unsere Stadt dabei nach den größeren Nachbarstädten Briezen und Neustadt (Eberswalde).

Häufiger sind Geldstrafen, wegen unrichtiger Gewichte und Längsmaasse, Verstöße gegen die Werdrung (Werthschätzung oder Taxe) des Brodes und Fleisches und besonders wegen Vergehen beim Holzholen.

Die Fleischtaxe vom Jahre 1604 ist im städtischen Archiv noch vorhanden und bezeichnet als:

Schlechter Ordnung aufgerichtet den 17. Martii 1604.

1. Das Kalbfleisch kostet das Pfund 6 gute Pfennige, Kaldaunen 4 Pfg. Wer ein ganzes Viertel nimmt, soll ein ganzes Stück Getröße, Kopf oder Geschlinge, zu nehmen, doch jedes Stück nicht theurer als 7 Dreier.

2. Das Pfund Schweinefleisch vor 10 gute Pfg., das Pfund Rindfleisch vor 8 gute Pfg., wenn es aber nicht gemästet ist, 7 Pfg. Das Kuhfleisch, wenn es gemästet und gut ist, kostet 8 Pfg., ist es aber von Grasvieh nur 7 Pfg.

4. Rinder-Kaldaunen vor 4 Pfg., darunter soll auch ein Stück Leber und Lunge mitgewogen werden.

Ein Paar Ochsenfüße 5 Dreier.

Ein Kalbskopf mit Füßen 7 Dreier.

Jede befohlene Taxe hat aber ihr Mißliches und die Schlächter beschwerten sich sehr bald, daß ihnen die Kaldaunen liegen blieben. Es mußte daher ein Zusatz gemacht werden: Die Käufer sollten zu je 3 Pfund Fleisch ein halbes Pfund Kaldaunen mitkaufen. — 1613 wurde ein Schlächter in Strafe genommen, weil er überhaupt nicht Fleisch verkaufen wollte. Vermuthlich war ihm die Taxe zu niedrig.

Auch sonst verursachten die Taxen Schwierigkeiten, wie z. B. aus nachfolgender Verfügung von H. v. Uchtenhagen zu ersehen.

Frehenwalde, den 7. October Ao. 1607.

Demnach die Gemeine Bürgerschaftt hieselbst über die Brawer sich beschwerett, das sie wegen des Hopffen, weil der in einen höheren Rauff gejagtt, nicht brawen Sondern den Hopffen viellieber Verkauffen

wollen, Daher großer mangell an Bier undt getrenken iziger Zeit vorfielen, In Erkundigung auch sich befunden, das über drey oder vier Brauwenn wochentlich nicht gethan würden, damit das Stedtlein undt anbelegenden Dorffer nicht genugsamb Versorgett, Weil aber dem Rath Insonderheitt dahinn zusehen gebürett, damit ihre anbefohlenen gemeine mitt Bier undt Brodtt notturrff Vorsehen sein muegen, Alß ist von Hannsen vonn Uchtenhagen dem Ratthe mitt Ernste auffgelegt undt befohlen, die gewisse Anordnung beim Brauwern zuemachen, damit diejenigen, so mit Malz tzo vorsehen, zue dem Behueff dann tzo ihre Böden zuebesichtigen, Undt auffß wenigste Wöchentlich, solches brauwenn thuen sollen, Inmassen auch der Rath diejenigen, so sich ihrer Verordnung zuwider setzen sich gelüsten lassen, mitt zehenn Taler straff zuebelegen, befuegtt sein sollen. Act. ut supra.

Die Festsetzung der Polizeistunde für die Bierschänker auf 10 Uhr im Sommer und 9 Uhr im Winter beruht nicht auf einer Willkür des Erbherren, sondern entspricht dem damaligen allgemeinen Gebrauch. Aus Gerichtsverhandlungen geht hervor, daß Zeugen über einen abendlichen Straßenunfug kurz nach 9 Uhr aus ihren Betten aufgesprungen waren. Der Mangel einer guten Beleuchtung mag die Leute früh zu Bett getrieben haben, andererseits standen sie auch sehr früh auf.

Die Anordnung, eine Waage in jeder Mühle aufzustellen, um das Getreide vor und das Mehl nach dem Mahlen abzuwiegen, hatte H. v. Uchtenhagen bereits 1603 erlassen. Die Müller hatten dagegen beim Kammergericht appellirt und ein Inhibitionsschreiben erwirkt. Unterm 13. Februar 1604 erfolgte dann eine gütliche Einigung, wonach die Müller eine „geachtete Eine“ von 8 Mezen aufstellten. Die „renovirte Ordnung“ ist freilich vom 16. Februar 1604 datirt, doch mag sie vorher fertig geschrieben sein.

Auch die Besichtigung der Feuerstätten fand trotz der Ordnung nur durch die Viertelsmeister statt und zwar zwei Mal im Jahre.

Im Uebrigen bedürfen die Anordnungen betreffs Verhütung und Bekämpfung von Feuergefähr keiner weiteren Besprechung. (manche derselben scheinen zunächst auch auf dem Papier geblieben zu sein.)

Dasselbe gilt von den Bestimmungen der Holzordnung, welche dem Rath natürlich wenig gefiel und über welche Hans von Uchtenhagen auch noch vielfach hinwegging. Schon vorher waren Streitigkeiten über die Anrechte, welche die Kiezer und Tornower am Forste hatten, entstanden und durch einen Vergleich im Jahre 1586 beigelegt. Als nun 1599 die Tornower ihr abgebranntes Dorf wieder aufbauen wollten, weigerte sich der Rath, ihnen das Bauholz zu geben, weil der Wald zu sehr gelichtet werde, und klagten deshalb die Tornower wider die Stadt, indem sie noch eine Reihe anderer Beschwerden beibrachten. Der Junker entschied hinsichtlich des Bauholzes zu Gunsten der Tornower (siehe Anhang Nr. 20). Damals scheint sich die Stadt dabei beruhigt zu haben, jedoch nach Erlaß der Holzordnung 1604 erhob sie Klage beim Kammergericht nicht nur wegen der Holznutzung, sondern auch wegen Beeinträchtigung in der Thätigkeit des Untergerichts. In dieser Angelegenheit hatte der Rath schon 1600 ein Gutachten der Frankfurter Juristen-Facultät über die Befugnisse der Untergerichte eingeholt. Unterm 2. Juni 1606 erging ein Kammergerichts-Abschied, wonach wegen der Holzung und anderer Streitigkeiten zwischen Hans von Uchtenhagen und dem Magistrat eine Commission, bestehend aus Arnold de Ryger und Hauptmann von Oppen, ernannt wurde. Diese Commission trat aber erst 1607 zusammen (und zwar statt des Hauptmanns von Oppen der Kurfürstliche Rath Joh. Frieze) und führte unterm 1. Juli 1607 eine Einigung wegen der streitigen Holzordnung in einer Reihe einzelner Punkte herbei (daß Montag und Mittwoch Lager- und Raffholz geholt werden könne, daß Bauholz nicht länger als vier Wochen liegen bleiben dürfe, der Rath einen neuen Heide-läufer anzustellen habe, für Unfug durch die Bürgerknechte ihre Herrschaft verantwortlich sei, der Junker auch sein Vieh aus Sonnenburg und Torgelow im Stadtforst hüten lassen dürfe u. s. w.); dagegen ist von dem Untergericht in der Commissionsentscheidung gar keine Rede, obwohl der Rath noch ein Facultäts-Gutachten (vom 24. Juni 1607) eingefordert hat, worin direct ausgesprochen war, daß bei seinem Untergerichte Kauf- und Erbverträge aufgesetzt werden könnten „ohne Zuziehung von des Junkers Diener“, und daß für den Malchow der Erb Junker gegen den alten Gebrauch keine neuen

Statuten oder Satzungen machen könne. Vielleicht kam das Gutachten zu spät.

Jedenfalls herrschte kein Friede zwischen Stadt und Junker. Gegen den letzteren erzielte die Stadt einen Kammer-Abschied vom 2. Mai 1609, worin es hieß: Da die Stadt Bau- und Brennholz unerfucht zu schlagen berechtigt gewesen, so sei sie billig dabei zu lassen und wenn 1607 zur Verhütung von Unterschieß angeordnet worden, daß der von Uchtenhagen an einem vom Rath angeschlagenen Baum auch sein Zeichen anschlagen soll, so soll ihm der Magistrat anzeigen, wenn er Holz angeschlagen hat; ob dann der v. U. auch sein Zeichen anschlägt oder nicht, sei für das Recht des Magistrats, die Bäume zu fällen, gleichgültig. Im Uebrigen soll der Rath seines Rechtes „civiliter gebrauchen“. Das Unterholz zum Schälmen ist im 18. Jahr zu hauen und soll darüber eine Commission entscheiden, zu welcher von jeder Seite drei Leute zu wählen sind. Der von Uchtenhagen soll gleichfalls für sich nur „civiliter“ hauen lassen, insbesondere keine jungen Eichen. Den Kessel, welchen er Andr. Schulzen abgepfändet, weil dieser einen Baum gefällt hat, muß er zurückgeben, weil nach Obigem A. Schulze in seinem Rechte war. Unterzeichnet ist das Schriftstück von Heyger.

Der Streit wegen der Untergerichte ging ebenfalls weiter und findet sich darüber im Gerichtsprotokoll der Uchtenhagen unterm 8. December 1614 Folgendes: „Nachdem Gabriell Starke den 9. Novembris des 1614 Jahres daß Richter Ambtt dem von Uchtenhagen troziglichen uffgetragen*), als hatt er der von Uchtenhagen Christoffell Rebentischen**) dazu hintwieder bestalbt, welcher den 8. Decembris desselben Jahres folgenden Eidt uff des von Uchtenhagen Hause in Regenwartt der Schöppen abgelegett, die gerichtß Acta

*) Das Wort hat hier offenbar einen anderen Sinn, als den, in welchem man es heute braucht.

**) Dieser Rebentisch war im Juni desselben Jahres noch Kornschreiber in Zehden. Nach dem Gerichtsprotokoll war er damals wegen Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen verklagt und wurde unterm 27. Juni trotz verschiedener fauler Ausflüchte von demselben Hans von Uchtenhagen, welcher ihn später zum Stadtrichter machte, zur Zahlung verurtheilt.

empfangen Vnd des Amts ahngenommen mit der Verwarnung, daß er solchem Eide getreulich nachkomme; Vnd weil ein Rath ihme dem von Wchtenhagen wiedersezig worden, mit demselbigen nichts zu thun haben, sondern in Allem sich nach des von Wchtenhagen befehlich richten Vnd halten soll, Vnd ist hiebei Verlassen, das die gerichtsstelle mit Hegung der Benken vnd was sonst zu vorrichten hinfuro auch zu Rathhause vnd nicht wie bishero geschehen, im Stadtkeller gehalten werden soll, Vnd soll der Richter die Vorträge (d. i. Verträge) selbst fertigen vnd darüber das Protokoll halten." (Es folgt der bekannte Eid.)

Natürlich erregte diese Bestellung eines Fremden zum Stadtrichter, der sonst stets aus den Rathsmitgliedern entnommen worden war, einen Sturm des Unwillens und beschwerten sich Rath und Bürgerschaft darüber und über einige andere Punkte, wie aus dem vorläufigen Bescheide vom 19. April 1615 hervorgeht. In diesem heißt es: Die Sache des Rathes und der Bürgerschaft gegen Hans von Wchtenhagen wegen des Untergerichts schwebt in der Appellation. Dazwischen soll Christoph Nebentisch Richter bleiben unbeschadet des Rechtes des Rathes, welcher behauptet, daß Bellagter allerwegen einen aus dem Rath zum Richter bestellt hat und soll Bellagter den Nebentisch anweisen, „daß er sich bescheidenlich und unerweislich erzeigen“ solle und zu Weiterungen keine Ursache gebe. Auch sollen die verordneten Schöppen (unter ihnen befand sich seit 8. 12. 1614 Georg Wendlandt, der später Richter wurde) zunächst bleiben. Bürgermeister und Rath sollen den Eid in aller Form leisten und soll ihn der Rath in 14 Tagen zu ediren schuldig sein. Der Rath soll den Bürgern die Verträge, die sie zu Rathhaus gellefert, restituiren, auch denen von Wchtenhagen in peinlichen Gerichten keinen Einpaß thun, sondern wie zuvor das Gefängniß fertig halten, damit die Delinquenten nicht entlaufen. Der Injurien ist Wchtenhagen nicht geständig gewesen, beschwert sich vielmehr gegen etliche des Rathes, der Aufwiegelung und verbotener Conspiration halber, so aber deren keiner gestehe. Die Bürger werden ernstlich bedroht, daß sie nicht conventicula bilden, dagegen soll Wchtenhagen die Bürger nicht höher mit Fuhren belegen, als vor Alters und als billig sei, damit die Bürger auch ihre eigene Arbeit zu rechter Zeit bestellen können.

Diesem vorläufigen Bescheid folgte aus der Appellations-Instanz nicht so bald eine endgiltige Entscheidung und Rebentisch blieb auch noch in den nächsten Jahren Stadtrichter. Die gegenseitigen Anklagen hörten aber nicht auf und sind die Einzelheiten derselben aus den beiden Urtheilen des Kammergerichts ersichtlich, welche dieses endlich an ein und demselben Tage, nämlich am 4. Juli 1617 fällte. Das erste Urtheil auf die Klage des Junkers lautet wörtlich:

„Nachdem anheute Hans von Uchtenhagen zu Freienwalde der Stadt und Gemeine daselbsten insonderheit aber und benennlich Peter Beckern und Mattheßen Prözeln, Peter Meiern, Andreas Schulzen, Michel Brabanten, Moriz Schülern und Kasper Burmen vor dem Churf. brandenburgischen Kammergericht dahero bellaget, daß sie ihm als ihrer unmittelbaren Obrigkeit keinen schuldigen respect und Gehorsam leisteten und sich sonderlich Sonntags und Dienstags nach Quasimodogenitti ungeschent auf dem Rathhause zusammen rottiret, daselbst verschlossen und verbunden hätten, wann etwa Uchtenhagen sie pfänden lassen wollte, alle für einen Mann zu stehen, zur Sturmglöcke zu laufen, ihre Hesparten und ander Gewehr zu ergreifen und denen, so er zu executiren abordnen möchte, die Hälse entzwei zu schlagen, Auch die Diener folgendes umringet, daß dieselben in Gefahr ihres Lebens gestanden: Beklagte aber dessen allen ganz nicht geständig gewesen, sondern vielmehr angezogen, daß Kläger sich vielfältig zu ihnen nöthigte, sie zur Ungebühr beschwerte und mit widerrechtlicher Pfändung belegte; So haben die Herren Vice-Kanzler und Rätthe nach Anleitung des am 19. April Ao 1615 gegebenen Abschieds, es dahin gerichtet, daß der Fiscalis mit Zuziehung eines Commissarii, den Beklagte benennen mögen, sich mit dem ehesten und zum längsten zwischen dies und Michaelis dahin nach Freienwalde verfügen, sowohl auf Klägers Articulu (die den Beklagten vorhero zugeschiedt werden sollen) interrogatoria darauf zu verfassen, als Beklagten defensionales, welche gleichfalls Klägern zu communiciren, interrogatoria dabei aufzusetzen, die vorgestellten Zeugen eidlich abhören und von deren deposition und allem Verlauf relation anhero zu fernerer Verordnung einschicken sollen. Und ist hiebei Beklagten mit allem Ernste bei Vermeidung der Herrschaft strenger Bestrafung auferleget, Klägern schuldigen Gehorsam zu leisten und sich alles

verbotenen Zusammenlaufens gänzlich zu enthalten. Was sonst die Ursach der angedrohten und zum Theil, jedoch uf ein geringes, ins Wert gerichteten Pfändung betrifft, verbleibt es dabei allenthalben in terminis des über die Verkaufung George Vinken Hauses und Abfindung dessen Eheweibes Marien Fuge sel. Erben vom Rath gemachten Vertrages, und giebt für diese der von Uchtenhagen die Pfände, jedoch seinen Gerichten ohne Schaden, wieder heraus. Es soll auch hinfurt der von Uchtenhagen, inmaßen er dazu erbötig gewesen, mit Annehmung neuer Bürger oder Einwohner dem alten Herkommen gemäß es halten und seinen Richter vermöge obangezogenen Abscheides dahin anweisen, daß er in Verrichtung seines Amtes sich bescheidenlich gegen den Rath und Bürgerschaft erzeige, in Verfertigung der Verträge und anderer Urkunden die alte gewöhnliche Form observire und in Acht habe. Urkundlich mit dem Churf. Brandbg. Cammer-Gerichts-Siegel besiegelt. Actum Cölln an der Spree den 4. Juli 1617."

Das zweite Urtheil vom selben Tage über die Beschwerde des Rathes geht dahin:

1. Verträge und Kaufcontracte soll der Rath in beiderseits Namen verfertigen und wenn sie im Beisein des Richters verfertigt und verlesen sind, soll sie der Rath besiegeln; die Abscheide, die der Richter allein giebt, mag er allein siegeln. Die angegebenen verächtlichen Neben leugnet Richter Nebentisch und sollen sie sich vertragen.
2. Die Strafe darf der Richter ante finem litis nicht allein zu sich nehmen, sondern ist sie bis nach Erörterung der Rechtfertigung zu deponiren.
3. und 4. Nebentisch leugnet, daß er die Bürger und den Rathsdienner zum Ungehorsam gegen den Rath aufwiegele. Er soll dies auch nicht thun.
5. Kindergelder soll der Rath nicht bei sich behalten, sondern gehörig anlegen.
6. Der Streit darüber, ob der Rath den Stadtdienner selbstständig annehmen könne, sollen die Commissarii untersuchen.
7. Die Schlächter könne der Rath annehmen, doch müssen die Schlächter dem Uchtenhagen geben, was ihm von Alters gebührt.

8. Das Marktgeld von den eingemachten Fischen gebührt dem Rathsdienner.

9. Der Richter muß von seinen zwei Häusern Contribution zahlen, wie die übrigen Bürger.

Man steht aus alledem, daß der Stadt ihre Klagen äußerst wenig nützten. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Ernennung von Nebentisch zum Stadtrichter ist überhaupt nicht entschieden worden. Einzelne Uebergriffe Hansens von Uchtenhagen und des von ihm eingesetzten Richters mußte das Kammergericht denn doch zurückweisen.

Ob der Rath weitere Klage erhob, wissen wir nicht. Der Tod des letzten Uchtenhagen im März 1618 machte dem ganzen Streit über Gericht und Holznutzung ein vorläufiges Ende.

